

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/215/2025/IV-DKT
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Eigenbetrieb Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	29.07.2025				
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten	öffentlich	16.09.2025	Zur Information!			

Titel:

Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gem. § 99 Abs. 6 KVG LSA

Beschluss:

Der Annahme, der in der Anlage dargestellten Spende, Schenkung und ähnlicher Zuwendung für den Zeitraum Juli 2025, wird zugestimmt.

Gesetzliche Grundlagen:	§ 99 Abs. 6 KVG LSA, Hauptsatzung
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	[]	
Kultur, Freizeit und Sport	[]	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	[]	
Handel und Versorgung	[]	
Landschaft und Umwelt	[]	
Soziales Miteinander	[X]	

Vorlage ist nicht leitbildrelevant	[]
------------------------------------	-----

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Doreen Saupe
Betriebsleiterin

Anlage 1:

Der Erlass des Ministeriums des Innern und Sport vom 30. September 2014 regelt das Verfahren zur Einwerbung und Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 99 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA).

Aus diesem Grund muss in Umsetzung des § 99 Abs. 6 KVG LSA sowie der Verwaltungsanordnung Nr. 58 die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen, die einen Wertumfang bis jeweils 1.000,00 EUR aufweisen, durch den Oberbürgermeister getroffen werden.

Die vorliegende Vorlage umfasst eine Übersicht der im Eigenbetrieb DeKiTa angekündigten Spende, Schenkung und Zuwendung für den Zeitraum Juli 2025, die einer Annahmeentscheidung durch den Oberbürgermeister bedarf.

Eine Nichtannahme der Geld- und Sachspenden durch das Entscheidungsgremium hätte zur Folge, dass die schon entgegengenommenen Spenden an den Zuwendungsgeber zurückgegeben werden müssen.

Anlagen

Anlage 2 – Spenden zur Genehmigung durch den Oberbürgermeister bis 1.000,00 EUR